

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator:** Maston - MARK Marking Paint

401001-401008

**Andere Bezeichnungen:** 

Tuotenumerot/Product numbers:

401001, 401002, 401002-EU, 401003, 401004, 401005, 401005-EU, 401007, 401008

**UFI:** KCN0-E02V-7009-MQD2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Farbe

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Maston Oy Teollisuustie 10

FI 02880 Veikkola - Finland Tel.: +358 20 7188 580 maston@maston.fi www.maston.fi

1.4 Notrufnummer: DEUTSCHLAND: Giftnotruf Berlin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin. Notruf /

Beratung:+49 3019240

\*\*\*

SCHWEIZ: Tox Info Suisse: Freiestrasse 16 8032 Zürich. Info@toxinfo.ch Im Notfall: tel.145. Auskunft: +41 44

251 66 66 \*\*\*

ÖSTERREICH: Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1 406 43 43

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

# Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahr





#### Gefahrenhinweise:

Aerosol 1: H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Aerosol 1: H222 - Extrem entzündbares Aerosol. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260: Aerosol nicht einatmen .

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

#### **Zusätzliche Information:**

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 1/16



# **Maston - MARK Marking Paint** 401001-401008

# ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

## Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Aceton (CAS: 67-64-1); 1-Ethoxypropan-2-ol (CAS: 1569-02-4); Propan-1-ol (CAS: 71-23-8)

**UFI:** KCN0-E02V-7009-MQD2

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

# ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Aerosol

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
CAS:	67-64-1	Aceton(1)		ATP CLP00		
	200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	<b>(1)</b>	40 - <60 %	
CAS:	106-97-8	Butan <sup>(2)</sup>		ATP CLP00		
	203-448-7 601-004-00-0 01-2119474691-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr		10 - <20 %	
CAS:	74-98-6		ATP CLP00			
	200-827-9 601-003-00-5 01-2119486944-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	<b>*</b>	10 - <20 %	
CAS:	64-17-5	Ethanol <sup>(1)</sup>		Selbsteingestuft		
	200-578-6 603-002-00-5 01-2119457610-43- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr	(!) <b>(%</b> )	5 - <10 %	
CAS:	1569-02-4	1-Ethoxypropan-2-ol (1) Selbsteingestuft				
	216-374-5 603-177-00-8 01-2119462792-32- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336 - Achtung	<u>(1)</u>	2,5 - <5 %	
CAS:	71-23-8	Propan-1-ol(1)		ATP CLP00		
	200-746-9 603-003-00-0 01-2119486761-29- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr		2,5 - <5 %	
CAS:	13463-67-7	Titandioxid (aerodyn	amischem Durchmesser ≤ 10 μm) <sup>(1)</sup>	ATP ATP14		
	236-675-5 022-006-00-2 01-2119489379-17- XXXX	Verordnung 1272/2008	Carc. 2: H351 - Achtung	<b>&amp;</b>	1 - <2,5 %	
CAS: 141-78-6		Ethylacetat <sup>(3)</sup>		ATP CLP00		
	205-500-4 607-022-00-5 01-2119475103-46- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	(!) <b>(A</b> )	0,5 - <1 %	
CAS:	709014-50-6	C9-C11 Aliphatischer	Polyether <sup>(2)</sup>	Selbsteingestuft		
EC: Index: REACH:	Nicht zutreffend Nicht zutreffend Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1: H317 - Achtung	<u>&lt;</u>	0,0005 - <0,05 %	

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

# Sonstige Angaben:

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) **Seite 2/16** 

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

 <sup>(2)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt
 (3) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Ethanol CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	% (Gew./Gew.) >=50: Eye Irrit. 2 - H319

# ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen**

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

# ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

# 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden.

## **Ungeeignete Löschmittel:**

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 50 °C
Maximale Zeit: 60 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### Sonstige Angaben:

Lagerklasse (TRGS 510): 2B

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 4/16



## Sicherheitsdatenblatt gemäß verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 12. Juni 2023):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Butan	MAK (8h)	1000 ppm	2400 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7	MAK (STEL)	4000 ppm	9600 mg/m <sup>3</sup>	
Propan	MAK (8h)	1000 ppm	1800 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9	MAK (STEL)	4000 ppm	7200 mg/m <sup>3</sup>	
Aceton	MAK (8h)	500 ppm	1200 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	MAK (STEL)	1000 ppm	2400 mg/m <sup>3</sup>	
Ethanol	MAK (8h)	200 ppm	380 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	MAK (STEL)	800 ppm	1520 mg/m <sup>3</sup>	
Ethylacetat	MAK (8h)	200 ppm	730 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	MAK (STEL)	400 ppm	1460 mg/m <sup>3</sup>	
1-Ethoxypropan-2-ol	MAK (8h)	20 ppm	86 mg/m <sup>3</sup>	
CAS: 1569-02-4	MAK (STEL)	40 ppm	172 mg/m <sup>3</sup>	

# **Biologischen Grenzwerte:**

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
Aceton CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	80 mg/L	Aceton (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

# **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung	Identifizierung		Lokale	Systematische	Lokale	
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	186 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	2420 mg/m <sup>3</sup>	1210 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
Ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 64-17-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	343 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-578-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	950 mg/m³	Nicht relevant	
1-Ethoxypropan-2-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 1569-02-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	74 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 216-374-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	106 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
Propan-1-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 71-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	136 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-746-9	Einatmen	1723 mg/m³	Nicht relevant	268 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	63 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 205-500-4	Einatmen	1468 mg/m <sup>3</sup>	1468 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>	

# DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
Aceton	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 67-64-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	62 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-662-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	200 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
Ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	87 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 64-17-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	206 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-578-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	114 mg/m³	Nicht relevant	
1-Ethoxypropan-2-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	14 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 1569-02-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	44,3 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 216-374-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	127 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	
Propan-1-ol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	61 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 71-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	81 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 200-746-9	Einatmen	1036 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	80 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) **Seite 5/16** 



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	37 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-500-4	Einatmen	734 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>	367 mg/m <sup>3</sup>	367 mg/m <sup>3</sup>

#### PNEC:

Identifizierung				
Aceton	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	10,6 mg/L
CAS: 67-64-1	Boden	29,5 mg/kg	Meerwasser	1,06 mg/L
EC: 200-662-2	Intermittierende	21 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	30,4 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	3,04 mg/kg
Ethanol	STP	580 mg/L	Frisches Wasser	0,96 mg/L
CAS: 64-17-5	Boden	0,63 mg/kg	Meerwasser	0,79 mg/L
EC: 200-578-6	Intermittierende	2,75 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,6 mg/kg
	Oral	0,38 g/kg	Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg
1-Ethoxypropan-2-ol	STP	1250 mg/L	Frisches Wasser	10 mg/L
CAS: 1569-02-4	Boden	1,97 mg/kg	Meerwasser	1 mg/L
EC: 216-374-5	Intermittierende	19 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	37,6 mg/kg
	Oral	0,142 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,76 mg/kg
Propan-1-ol	STP	96 mg/L	Frisches Wasser	6,83 mg/L
CAS: 71-23-8	Boden	1,49 mg/kg	Meerwasser	0,683 mg/L
EC: 200-746-9	Intermittierende	10 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	27,5 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	2,75 mg/kg
Ethylacetat	STP	650 mg/L	Frisches Wasser	0,24 mg/L
CAS: 141-78-6	Boden	0,148 mg/kg	Meerwasser	0,024 mg/L
EC: 205-500-4	Intermittierende	1,65 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,15 mg/kg
	Oral	0,2 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,115 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

# B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe und Partikel	CAT III	EN 149:2001+A1:2009 EN 405:2002+A1:2010 EN ISO 136:1998	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bzw. der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes bemerkt wird.

# C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niederer Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,062 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 6/16



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz	CATII	EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

#### E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

# F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
+	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	<b>-</b> ∰	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augenwäsche	

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 91,95 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

627,11 kg/m³ (627,11 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 2,95

Mittleres Molekülgewicht: 58,94 g/mol

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

 $\label{thm:condition} \mbox{Vollst\"{a}ndige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt}.$ 

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Aerosol
Aussehen: Nicht verfügbar

Farbe: Gemäß der Markierungen auf der Packung

Geruch: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: -42 - 304 °C (Treibgas)
\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 7/16



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 20 °C: 359970 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 682 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C: 0,68

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: Nicht relevant \* Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \* Verpackungsdruck: 359970 Pa (3,6 bar)

**Entflammbarkeit:** 

Flammpunkt: Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*
Selbstentflammungstemperatur: 365 °C (Treibgas)
Untere Entflammbarkeitsgrenze: 0,8 Volumenprozent
Obere Entflammbarkeitsgrenze: 12 Volumenprozent

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant \*

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant \*
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant \*
Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) **Seite 8/16** 



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit krebserregenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

    IARC: Ethanol (1); Titandioxid (aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 μm) (2B)
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 9/16

# Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

CAS 13463-67-7 Titandioxid (aerodynamischem Durchmesser  $\leq 10~\mu m$ ): Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10~\mu m$ 

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akı	ute Toxizität	Gattung
Butan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 106-97-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-448-7	LC50 Einatmung	658 mg/L (4 h)	Ratte
Propan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 74-98-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-827-9	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Aceton	LD50 oral	5800 mg/kg	Ratte
CAS: 67-64-1	LD50 kutan	7426 mg/kg	Kaninchen
EC: 200-662-2	LC50 Einatmung	76 mg/L (4 h)	Ratte
Ethanol	LD50 oral	6200 mg/kg	Ratte
CAS: 64-17-5	LD50 kutan	20000 mg/kg	Kaninchen
EC: 200-578-6	LC50 Einatmung	124,7 mg/L (4 h)	Ratte
Propan-1-ol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 71-23-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-746-9	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
1-Ethoxypropan-2-ol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 1569-02-4	LD50 kutan	8100 mg/kg	Kaninchen
EC: 216-374-5	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Titandioxid (aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm)	LD50 oral	10000 mg/kg	Ratte
CAS: 13463-67-7	LD50 kutan	10000 mg/kg	Kaninchen
EC: 236-675-5	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Ethylacetat	LD50 oral	4100 mg/kg	Ratte
CAS: 141-78-6	LD50 kutan	20000 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-500-4	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
C9-C11 Aliphatischer Polyether	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 709014-50-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: Nicht zutreffend	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

## Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

	•	
	Bestandteilen von unbekannter Toxizität	
Oral	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode )	Nicht zutreffend
Kutan	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode )	Nicht zutreffend
Einatmen	>20 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode )	Nicht zutreffend

# 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### **Sonstige Angaben**

Nicht relevant

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 10/16



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### 12.1 Toxizität:

#### **Akute Toxizität:**

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Aceton	LC50	5540 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 67-64-1	EC50	8800 mg/L (48 h)	Daphnia pulex	Krustentier
EC: 200-662-2	EC50	3400 mg/L (48 h)	Chlorella pyrenoidosa	Alge
Ethanol	LC50	11000 mg/L (96 h)	Alburnus alburnus	Fisch
CAS: 64-17-5	EC50	9268 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 200-578-6	EC50	1450 mg/L (192 h)	Microcystis aeruginosa	Alge
1-Ethoxypropan-2-ol	LC50	4600 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch
CAS: 1569-02-4	EC50	21100 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 216-374-5	EC50	Nicht relevant		
Ethylacetat	LC50	230 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 141-78-6	EC50	717 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 205-500-4	EC50	3300 mg/L (48 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge

# Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Aceton	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2	NOEC 2212 mg/L		Daphnia magna	Krustentier
Ethanol	NOEC	250 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	NOEC	2 mg/L	Ceriodaphnia dubia	Krustentier
Ethylacetat	NOEC	9,65 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	NOEC	2,4 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

# **Stoffspezifische Informationen:**

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
Aceton	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-64-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-662-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	96 %
Ethanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 64-17-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-578-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %
1-Ethoxypropan-2-ol	BSB5	2,15 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 1569-02-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 216-374-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	78 %
Ethylacetat	BSB5	1,36 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 141-78-6	CSB	1,69 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 205-500-4	BSB/CSB	0,8	% Biologisch abgebaut	83 %

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

# **Stoffspezifische Informationen:**

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Aceton	FBK	1
CAS: 67-64-1	POW Protokoll	-0,24
EC: 200-662-2	Potenzial	Niedrig
Butan	FBK	33
CAS: 106-97-8	POW Protokoll	2,89
EC: 203-448-7	Potenzial	Mittel

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung		
Propan	FBK	13	
CAS: 74-98-6	POW Protokoll	2,86	
EC: 200-827-9	Potenzial	Niedrig	
Ethanol	FBK	3	
CAS: 64-17-5	POW Protokoll	-0,31	
EC: 200-578-6	Potenzial	Niedrig	
1-Ethoxypropan-2-ol	FBK	1	
CAS: 1569-02-4	POW Protokoll	1	
EC: 216-374-5	Potenzial	Niedrig	
Ethylacetat	FBK	30	
CAS: 141-78-6	POW Protokoll	0,73	
EC: 205-500-4	Potenzial	Mittel	

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Ab	sorption/Desorption	Flücht	igkeit
Aceton	Koc	1	Henry	2,93 Pa·m³/mol
CAS: 67-64-1	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-662-2	σ	2,304E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Butan	Koc	900	Henry	96258,75 Pa·m³/mol
CAS: 106-97-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: 203-448-7	σ	1,187E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Propan	Koc	460	Henry	71636,78 Pa·m³/mol
CAS: 74-98-6	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Ja
EC: 200-827-9	σ	7,02E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Ethanol	Koc	1	Henry	4,61E-1 Pa·m³/mol
CAS: 64-17-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-578-6	σ	2,339E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Propan-1-ol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 71-23-8	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-746-9	σ	2,474E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylacetat	Koc	59	Henry	13,58 Pa·m³/mol
CAS: 141-78-6	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 205-500-4	σ	2,324E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

# 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

# ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

	Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
I	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Gefährlich

## Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung **Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):** 

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) **Seite 12/16** 

## Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

NACHFOLGENDE INFORMATION ENTSPRECHEND SCHWEIZER GESETZGEBUNG (BETRIFFT NICHT DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH)

#### NATIONALE ANFORDERUNGEN IN ABSCHNITT 13:

Die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1). Die Listen zum Verkehr mit Abfällen stützen sich auf Artikel 2 der VeVA und enthalten u.a. den EU Abfallkatalog – angepasst mit Schweiz spezifischen Änderungen. Im Abfallverzeichnis sind Sonderabfälle mit "S" bezeichnet.

# Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:



**14.1 UN-Nummer oder ID-** UN1950

Nummer:

**14.2 Ordnungsgemäße UN-** DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

 14.3
 Transportgefahrenklassen:
 2

 Etiketten:
 2.1

 14.4
 Verpackungsgruppe:
 N/A

**14.4 Verpackungsgruppe:** N/A **14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

14.7 Massengutbeförderung auf Nic

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 13/16

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-

DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

**14.3** Transportgefahrenklassen: 2

Etiketten: 2.1

**14.4 Verpackungsgruppe:** N/A **14.5 Meeresschadstoff:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344

EMS-Codes: F-D, S-U

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung auf** Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:



**14.1 UN-Nummer oder ID-** UN1950

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

**14.3 Transportgefahrenklassen:** 2 Etiketten: 2.1

14.4 Verpackungsgruppe: N/A
14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

# **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nicht relevant

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Ethanol (Produktart 1, 2, 4); Propan-1-ol (Produktart 1, 2, 4)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

# Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P3a	ENTZÜNDBARE AEROSOLE	150	500

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

# Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Enthält Aceton. Produktkonformität gemäß Artikel 9. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein.

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

## Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

2R

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

# Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

- H319: Verursacht schwere Augenreizung.
- H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- H222: Extrem entzündbares Aerosol.

# Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 15/16

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



# Maston - MARK Marking Paint 401001-401008

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Carc. 2: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen (Einatmen). Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode STOT SE 3: Berechnungsmethode Aerosol 1: Berechnungsmethode Aerosol 1: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### **Haupt-Literaturquellen:**

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 16.02.2015 Revision: 14.10.2022 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 16/16